

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Kautzen**
Verwaltungsbezirk: **Waidhofen an der Thaya**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
734 Stimmen abgegeben.		
6 Stimmen waren ungültig.		
Von den 728 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Volkspartei Kautzen	555	15
Freiheitliche und Unabhängige	99	2
Sozialdemokratische Partei Österreichs	74	2

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 19

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Volkspartei Kautzen	Sebastian Sagaster
Volkspartei Kautzen	Manfred Wühl
Volkspartei Kautzen	Mathias Weiß
Volkspartei Kautzen	Bianca Fraißl
Volkspartei Kautzen	Verena Sommer
Volkspartei Kautzen	Eveline Königshofer
Volkspartei Kautzen	Brigitta Kainz
Volkspartei Kautzen	Matthias Winkelbauer
Volkspartei Kautzen	Günther Datler
Volkspartei Kautzen	Stefan Sommer
Volkspartei Kautzen	Ludwig Röschl
Volkspartei Kautzen	Karl Fraisl
Volkspartei Kautzen	Michael Pany
Volkspartei Kautzen	Edeltraude Höher
Volkspartei Kautzen	Gabriele Königshofer
Freiheitliche und Unabhängige	Dominik Hirsch
Freiheitliche und Unabhängige	Karl Schechora
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Jürgen Jungwirth
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Paul Richter

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Kautzen, am 26.01.2025

Angeschlagen am: 27.01.2025

Abgenommen am:

Der/Die Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde



Der Bürgermeister

Manfred Wühl

